Vorlage der Staatsregierung.

Gesek

bom .

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Iuli bis 31. Dezember 1919.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

- (1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 nach den bestehenden Normen einzuheben.
- (2) Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich sestzustellenden Staats-voranschlages für das Berwaltungsjahr 1919/20 zu bestreiten.

§ 2.

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 1, Punkt 2, und des § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Areditoperationen, und der mit Spezialgesetzen erteilten Areditvollmachten ist der Staatssekretär sür Finanzen er= mächtigt:
- 1. Die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2.000 Millionen Aronen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 durch Areditsoperationen zu beschaffen.
- 2. Die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 fällig werdenden Beträge der deutschösterreichischen Staatsschuld zu prolongieren oder umzuwandeln.

- 3. Zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfniffe Garantien zu übernehmen.
- (2) Die in § 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, erteilte Ermächtigung erlischt mit 30. Juni 1919.
- (3) Insweit Areditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulben vorgenommen werden, sind sie bei Unwendung der Bestimmung des Absahes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstetrag von Areditoperationen außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absah 1, Punkt 3, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstetrag nicht einzurechnen.
- (4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversamms lung zu berichten.

§ 3.

- (1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormals die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ümter und Anstalten das Verfügungserecht hatten, auf dem Gebiete Deutschössterreichs unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen.
- (2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtsertigung:
- 1. Unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Kücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern;
- 2. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesantwert von 1,000.000 K zu veräußern, salls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K nicht übersteigt;
- 3. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwert von 200.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;
- 4. den im Autgenuß von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften den Verkauf entbehrlicher Staatseisenbahngrundstücke gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Sigentumrechtes auch dann zu bewilligen, falls der Schähwert des einzelnen Objektes 200.000 K übersteigt und
- 5. unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

§ 4.

Der Staatsrechnungsabschluß für die Verwaltungsperiode vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 ist in der Form einer Gebarungs-nachweisung zu erstellen. Deren Gliederung hat sich dem Schema des Staatsvoranschlagsentwurfes für das erste Halbjahr 1919 unter Bedachtnahme auf die dis zum 30. Juni 1919 eingetretenen Ünderungen im staatlichen Verwaltungsorganismus anzupassen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1919 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Die Führung des Staatshaushaltes wurde zulet mit dem Gesetze vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, sür die Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 geschlich geregelt. Da die Fertigstellung und Vorlage des Entwurses sür das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 insolge der außerordentlichen Verhältnisse kaum vor Ende Juni 1919 zu gewärtigen ist, muß zunächst provisorisch die Grundlage für die Staatshaushaltsgebarung ab 1. Juli 1919 geschaffen werden. Diesem Zwecke soll das im Entwurse vorliegende Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli dis 31. Dezember 1919 dienen. Die Vorlage schließt sich im Wesen (mit Ausnahme/des § 4 über den Staatsrechnungsabschluß) dem Inhalte der früheren österreichischen Budgetprovisorien, sowie jenem des eingangs erwähnten deutschösterreichischen Budgetprovisoriums an.

Bu § 1.

Die zeitliche Begrenzung des Budgetprovisoriums auf ein Halbighr entspricht der früheren Prazis und dem Interesse der Finanzverwaltung an der baldigen versassungsmäßigen Erledigung des Staatsvoranschlages. Denn nur dann, wenn die Gebarungsgrenzen gesetzlich festgelegt sind, ist es mit einiger Aussicht auf Erfolg möglich, den unablässigen gesahrvollen Ansprüchen an den Staatsschatz wirksam zu begegnen.

Bu § 2.

Die Beweggründe für die durch § 1, Punkt 2, und § 3 des Gesetes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen erteilte Ermächtigung bestehen noch sort und es hätten sonach diese Bestimmungen auch weiterhin in Geltung zu bleiben. Hingegen wäre die im § 1, Punkt 1, des zitierten Gesetes eingeräumte Ermächtigung, Geldbeträge durch Bermittlung des Postsparkassen mite höchstens einjähriger Laufzeit zu übernehmen, außer Krast zu setzen, da ein Hauptmotiv, die Durchsührung der Banknotenabstempelung durch Einräumung ausreichender sinanzieller Bewegungssreiheit zu erleichtern, fortgesallen ist, und es sich nicht empsiehlt, eine derartige sowohl dem Betrage als der Beit nach unbegrenzte Vollmacht auch weiterhin ausrecht zu halten; im übrigen bietet die in § 2, Punkt 1, der gegenwärtigen Vorlage vorgesehene ganz allgemein gehaltene Kreditklausel innerhalb der dort sessen Vetragsgrenze die legale Grundlage auch für Geldbeschafsungsmaßnahmen der in § 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, bezeichneten Art.

Die in § 2, Kunkt 1, der Borlage angesprochene Kredithöhe von 2000 Millionen Kronen entspricht dem Abgange, welcher sich nach dem gegenwärtigen Stande der Boranschlagsarbeiten schäungsweise aus der Staatshaushaltsführung in der Zeit vom 1. Juli dis 31. Dezember 1919 ergeben dürfte und welcher im Wege von Kreditoperationen bedeckt werden muß. Die Finanzverwaltung erbittet sich nur ungern die Kreditermächtigung in einer solchen für die deutschösterreichischen Verhältnisse enormen Söhe. Sie ist sich bewußt, daß die Aufbringung einer solchen Summe im Wege regulärer Kreditoperationen selbst beim gegenwärtigen Zustande der Inslation des Geldwesens nicht gesichert ist, und daß daher mit der Eventualität einer weiteren Jnanspruchnahme der Notenpresse oder aber einer indirekten Inanspruchnahme der Notenbank gerechnet werden muß, wodurch die Kührung einer wirksamen

Notenbankpolitik auf lange Zeit hinaus ausgeschlossen und die Währung, deren Hebung und Besserung eine der wichtigsten Boraussetzungen einer Wiederausrichtung unseres Wirtschaftslebens und des Abbaues der Preise bildet, neuerlich geschädigt wird. Schon aus Rücksichten der Währung und des Staatskredites muß daher ganz entschieden auf eine weitgehende Beschränkung der Ausgaben und ihre Deckung durch definitive Einnahmen mit allen Mitteln hingearbeitet werden. Vorläufig muß leider mit einem Abzgange in der oben angedeuteten enormen Höhe gerechnet und dessen Bedeckung im Wege von Kreditsoperationen als unvermeidlich angesprochen werden.

Die übrigen Bestimmungen des § 2 decken sich inhaltlich mit den in diesen Belangen bisher üblichen Normen.

3 u § 3. ·

Die Bestimmung des Absates 1, die unverändert aus § 3 des Geses vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919, rezipiert wurde, bildet die gesetzliche Handhabe für die im Zuge der Liquidation notwendigen Verfügungen und muß, insolange die Liquidation nicht beendet ist, beibehalten werden.

Die in Absat 2, Hunkt 1 erbetene Ermächtigung ergibt sich eigentlich schon aus Absat 1. Ihre ausdrückliche Anführung geschieht hauptsächlich deshalb, um gegenüber der im Absat 2, Kunkt 2 dis 5, normierten zissermäßigen Limitierung der Beräußerungs- und Belastungsbesugnis hervorzuheben, daß die Veräußerungsbesugnis bezüglich des unbeweglichen Staatseigentums, soweit es während des Krieges sür Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworden wurde, nicht an eine Wertgrenze gebunden ist. Diese Bewegungssreiheit, von der übrigens in der Praxis schon disher auf Grund des obzitierten § 3 des Gesches vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, Gebrauch gemacht wurde, erscheint einersseits deshalb nicht zu weitgehend, weil sie sich nur auf einen bestimmten Kreis von Grundstücken bezieht, andrerseits deshalb notwendig, weil der Staat ein Interesse daran hat, die Jumodissen Bestimmungszweck infolge des Kriegsendes weggefallen ist, und die dennach ein brachliegendes Vermögen bedeuten, so rasch wie möglich zu verwerten, selbstverständlich nur insoweit, als sie vom Staate für andere Zwecke nicht benötigt werden.

Die im Absat 2, Bunkt 2 und 4 beantragten Wertgrenzen ersuhren gegenüber den bisher üblichen, mit Rücksicht auf die Steigerung der Grundpreise, eine mäßige Erhöhung, und zwar beim Gesamtwerte von 600.000 K auf 1,000.000 K und beim Schähwerte des einzelnen Objektes von 50.000 K auf

200.000 K.

Die übrigen Bestimmungen des § 3 decken sich mit den bisher üblichen.

3 u § 4.

Da für die erste Wirtschaftsperiode Deutschösterreichs, das ist für die Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919, ein Finanzgeset nicht zustande kam und somit die sormale Grundlage für die Versassung des Staatsrechnungsabschlusses sehlt, ist in das Budgetprovisorium entsprechend der bisherigen Praxis auch eine Vestimmung über die Versassung des Staatsrechnungsabschlusses sür die genannte Verwaltungsperiode aufzunehmen. Der Inhalt der beantragten Vestimmung ist die Konsequenz der gegebenen Verhältnisse. Bisher wurde für den Staatsrechnungsabschluß eines Jahres, sür welches ein Finanzgeset nicht zustande kam, eine Aufstellung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen erlassen, welche für den Obersten Rechnungshof die Grundlage für den gemäß § 13 der Kaiserlichen Vervordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, in der Staatsrechnung darzustellenden Vergleich mit den tatsächlichen Gebarungsergebnissen bildete, und die sich inhaltlich in der Regel mit dem einzgebrachten Staatsvoranschlagsentwurfe deckte.

Für die Gebarungsperiode T. November 1918 bis 30. Juni 1919 kann eine derartige Aufftellung nicht erbracht werden. Denn ein Voranschlagsentwurf, der die Grundlage der Aufstellung zu bilden hätte, besteht für diese Gebarungsperiode nicht, sondern nur sür einen Teil derselben — für das erste Halbjahr 1919. Die Gebarungsgrundlage für die übrige Zeit (1. November dis 31. Dezember 1918) war infolge der außerordentlichen Verhältnisse nur eine improdisierte, mehr weniger sistive; sie bestand einerseits in der Hälfte der im österreichischen Staatsvoranschlage 1918/19 enthaltenen Ansätze, andrerseits — für die in diesem Voranschlage nicht vorgesehenen Gebarungen — in einem den Staatssämtern zur Verfügung gestellten Summarkredit von je 1 Million Kronen. Diese letzteren Gebarungsgrenzen sind demnach teils zu weit, teils zu unbestimmt, um einen tauglichen Kahmen sür den dom Staatsrechnungshose anzustellenden Vergleich zu bieten. Dasselbe gilt aber auch sür den Voranschlagsentwurf, betressend das erste Halbjahr 1919. Abgesehen davon, daß er — wie erwähnt — nur einen Teil

der Rechnungsperiode betrifft, sind seine Ansätze auch materiell ungeeignete Vergleichsmittel. Denn sie beruhen vielsach nur auf rohen Schähungen und stehen überdies mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Vershältnissen insvsern nicht in Übereinstimmung, weil sie auf die Bedürsnisse des Gebietes abgestellt sind, auf das die Republik Deutschösterreich ihre Souveränität auspricht (Gesetz und Staatserklärung vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 40 und 41, Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatserates vom 3. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 4), während sich die Staatswirtschaft im ersten Semester 1919 saktisch, insolge der Besetung einzelner Gebietsteile durch andere Staaten, der Hauptsache nach auf ein wesentlich kleineres Territorium beschränkt hat.

Da es bemnach unmöglich ift, für die Übergangsperiode 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 eine taugliche Bergleichsbasis für Zwecke des Staatsrechnungsabschlusses zu erstellen, muß auf den gedachten Bergleich verzichtet werden und es wird sonach der Abschluß für diese Periode sich auf die Nachweisung der Gebarungsergebnisse zu beschräften haben. Diese sich zwangläusig aus den außervordentlichen Berhältnissen ergebende Konsequenz muß im § 4 der Vorlage zum Ausdrucke gebracht werden, um auf diese Weise dem Staatsrechnungshof die legale Ermächtigung zum Abgehen von den in der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. V. Nr. 140, enthaltenen Vorschriften betressend den Inhalt des Zentralrechnungsabschlusses, welche Vorschriften gemäß § 18 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. V. V. V. V. V. V. V. v. v. bleiben, zu verschaffen.

Der Passus über die Glieberung der Gebarungsnachweisung erweist sich aus folgenden Gründen als notwendig. Mangels einer anderen formalen Grundlage würde die Nachweisung nach dem Schema des Boranschlagsentwurfes für das erste Halbjahr 1919 zu verfassen seine Nachweisung nach dem Schema die seit der Aufstellung des Boranschlagsentwurfes eingetretenen weitgehenden Ünderungen der Organisation und des Virkungskreises der Staatsbehörden, insbesondere jene der Staatsämter (vergleiche Geses vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, Artikel 9 bis 12), nicht berücksichtigt sind, würde die nach dem Voranschlagsentwurfe aufgebaute Nachweisung ein Gebarungsbild liefern, welches der am Abschlüßtage, das ist am 30. Juni 1919, bestehenden organisatorischen Gliederung der Gebarungszweige nicht entspräche. Diese nicht wünschenswerte Inkongruenz soll durch den beantragten Vassussen